

**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Vergabe von Stipendien
durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL)
der Universität zu Lübeck
vom 30. Oktober 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 21.12.2018, S. 78

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 30.10.2018

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Vergabe von Stipendien durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL) der Universität zu Lübeck vom 18. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Lübeck“ der Klammerzusatz „(UzL)“ eingefügt.
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „Universität zu Lübeck“ durch die Abkürzung „UzL“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Doktorand an der“ die Worte „Universität zu Lübeck“ durch die Abkürzung „UzL“ und die Worte „an der Universität zu Lübeck“ durch die Worte „am CDSL“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 wird nach dem Wort „ausgefüllter“ das Wort „formgerechter“ eingefügt und die Worte „Formblatt 1.00“ gestrichen.
 - bb) In Ziffer 3 wird das Wort „Beglaubigte“ sowie die Worte „bzw. Vorlage der Originalzeugnisse“ gestrichen und nach dem Semikolon die Worte „auf die Vorlage der Originalzeugnisse kann verzichtet werden, wenn dies im Rahmen der Immatrikulation schon erfolgt ist.“ angefügt.
 - cc) In Ziffer 5 wird nach dem Wort „Unterzeichnete“ das Wort „formgerechte“ eingefügt.
 - dd) In Ziffer 6 werden die Worte „entsprechend den Vorgaben aus dem Forschungs- und Entwicklungsplan“ ersetzt durch ein Komma und die

Worte „welches aus folgenden Elementen besteht:

- a) Problemstellung
- b) Forschungsstand
- c) Ausgangshypothese/Zielsetzung
- d) Vorarbeiten
- e) Vorgehensweise und Methoden
- f) Zeit- und Arbeitsplan
- g) Literatur“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1.250,00 € monatlich“ durch die Worte „mindestens 1.250,00 € und maximal 1.900,00 € monatlich, je nach Drittmittelgeber“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fördersumme muss mittels Zuwendungszusage nachgewiesen sein.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „eine“ das Wort „monatliche“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „habilitierten“ folgende Fußnote ¹ eingefügt:

„¹Erfasst sind insoweit auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde.“

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Verlängerung

(1) Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium verlängert werden.

(2) Die erste Verlängerung gewährt das CDSL, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 weiterhin erfüllt und die sonstigen Umstände unverändert geblieben sind. Diese Verlängerung beträgt im Regelfall zwei Jahre.

Wenn der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zu Beginn des Promotionsstudiums Auflagen für die Zulassung zur Promotion an der UzL erteilt wurden oder sich die sonstigen Umstände verändert haben, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre beantragt werden. Hierüber entscheidet der Beirat des CDSL.

- (3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen.
- (4) Dafür hat die Stipendiatin oder der Stipendiat:
 1. einen Fortschrittsbericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit darlegt und den Zeit- und Arbeitsplan für die beantragte Weiterbewilligung aufzeigt.
 2. den Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Betreuungsvereinbarung und ggf. des Promotionsprogrammes geschlossenen, vorgeschriebenen Leistungen termingerecht erbracht worden sind.
 3. eine Empfehlung des Betreuungskomitees beizubringen. In ihr sind auf Basis des vorgelegten Fortschrittsberichtes und des Arbeitsplans die Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens dazulegen. Wenn eine Verlängerung um mehr als sechs Monate beantragt wird, muss die Empfehlung auch eine nachvollziehbare Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit der Dauer der beantragten Verlängerung für den Abschluss der Promotion enthalten.
- (5) Die maximale Stipendiendauer beträgt fünf Jahre.
- (6) Im zweiten und dritten Jahr der Förderung erhöht sich die Förderung um jeweils 50,00 €. Die Möglichkeit einer Erhöhung besteht nicht mehr, sobald die maximale Förderungshöhe von 1.900 € erreicht ist. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung ist keine Erhöhung der Stipendiumssumme möglich.
- (7) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dezernates für Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuer, geführt werden.“

7. In § 9 werden die Worte „Universität zu Lübeck“ durch die Abkürzung „UzL“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 30. Oktober 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck